

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 12.12.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis Anliegerreinigung) bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
- a) die Hälfte der Fahrbahn (ohne Winterdienst)
 - b) die Gehwege
 - c) die Radwege, auch soweit, wie deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d) die Rinnsteine, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand- Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - e) die Stichwege.

Dies gilt auch für die vorstehend genannten Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.

Artikel II

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 sind im Rhythmus laut Anlage zu reinigen, darüber hinaus richtet sich das Reinigungserfordernis nach den örtlichen Erfordernissen und der öffentlichen Sicherheit.
Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs.
Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen.
Der Einsatz von Pestiziden und ätzenden Stoffen auf den Reinigungsflächen ist nicht zulässig.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.

Artikel III

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung und Verunreinigung durch Hundekot

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG S.-H. die Verunreinigung ohne Anforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass öffentliche Gehwege oder öffentliche Grünflächen verunreinigt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; die dazu erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen.

Artikel IV

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt,
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer(in) des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen/deren Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückeigentümer(in) des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen/deren Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des/der Grundstückseigentümer(in) des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstückenzu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

Artikel V

§ 10 wird neu eingefügt:

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe vom 24.06.1996 in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.

Artikel VI

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 13.12.2007

Heuer
Bürgermeister